

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 17/12 S

L 6 R 364/12 B (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 R 244/11 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für ein Verfahren der "Wiederaufnahme und Revision" Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 19.9.2012 hat das LSG Rheinland-Pfalz die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des SG Koblenz vom 19.7.2012 (*S 10 R 244/11*), mit dem ein Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe abgelehnt worden war, zurückgewiesen. Die Klägerin hat mit Schriftsätzen vom 3.10.2012/21.10.2012 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG Beschwerde zum BSG eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das SG-Verfahren beantragt; ferner hat sie Prozesskostenhilfe für die Revision und den Antrag auf Wiederaufnahme des (durch Rücknahme erledigten) SG-Verfahrens *S 17 R 945/09* beantragt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die vorgenannte Entscheidung des LSG ist unzulässig. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 160a Abs 1 SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einer Endentscheidung des LSG) und in § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz (Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten) - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen liegen hier nicht vor.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist mithin in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Damit ist auch keine Prozesskostenhilfe für das anhängige SG-Verfahren zu bewilligen.
- 4 Auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren der "Wiederaufnahme und Revision" ist mangels Erfolgsaussicht des beabsichtigten Rechtsmittels abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

